

**Protokoll zur Bürgerversammlung zur Grundwasser-Situation in Holzbüttgen
am 30.08.2019 um 17:00 Uhr
im Forum des Georg-Büchner Gymnasiums, Am Holzbüttger Haus 1 in Kaarst**

Behördenvertreter*innen: Stadt Kaarst: Frau Dr. Nienhaus, Herr Schielke
Rhein-Kreis Neuss: Frau Baß, Frau Bemba, Herr Clever, Herr Dr. Dörr, Herr Hermanski, Herr Mankowsky, Herr Dr. Schäfer, Herr Wahlen

TOP 1: Begrüßung

Herr Mankowsky (Umwelt- und Gesundheitsdezernent) begrüßt die Teilnehmer*innen und stellt die anwesenden Behördenvertreter*innen vor. Zur Übermittlung des Protokolls sollen sich die Anwesenden in die ausgelegte Liste eintragen.

Da bei der letzten Bürgerversammlung am 16.04.2019 nicht alle der Anwesenden teilgenommen haben, wird eine kurze Zusammenfassung der Historie vorgestellt.

TOP 2: Grußwort der Bürgermeisterin

Frau Dr. Nienhaus teilt mit, dass die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss in engem Austausch stehen und sie sich freut, dass die zweite Bürgerversammlung nach Vorliegen der Brunnenwasseranalysen so zeitnah einberufen worden ist. Sie regt die Teilnehmer*innen an, viele Fragen zu stellen. Herr Mankowsky ergänzt, dass sich die Bürger*innen auch nach der Bürgerversammlung jederzeit an das Amt für Umweltschutz des Kreises mit Fragen wenden können.

TOP 3: Sachstandsbericht

Herr Wahlen (Leiter der Unteren Bodenschutzbehörde) referiert über den Altlastenfall, der nach Annahme des Kreises ursächlich für den Grundwasserschaden im Bereich der Nordkanalallee ist. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Chemikaliengroßhandel im Bereich des Kaarster Bahnhofes, bei dem es aufgrund von Handhabungsverlusten zu Bodeneinträgen mit Chemikalien kam. Neben Säuren und Basen wurden dort auch Lösemittel umgeschlagen. Dazu gehören auch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW). Bis 2011 lagen keine Hinweise auf LHKW-Verunreinigungen in Boden oder Grundwasser vor, da vorher nicht auf diese Parameter untersucht wurde. Aufgrund eines Antrags im Rat der Stadt Kaarst ließ das Kreisumweltamt im Jahr 2011 eine Untersuchung des Altstandortes am Kaarster Bahnhof durchführen, bei der massive Bodenbelastungen mit LHKW festgestellt wurden. Seitdem wurden insgesamt acht Gutachten erstellt. In diesem Fall ist problematisch, dass zwei Grundstückseigentümer existieren und somit das Verfahren u. a. aufgrund verschiedener Gutachter und verschiedener Untersuchungsmethoden erschwert wird. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Verursacher/die Verursacherin bzw. die Grundstückseigentümer*innen die Untersuchungen durchzuführen haben. Bis August 2018 gingen die Gutachter davon aus, dass der Schaden stationär ist und sich nicht ausbreitet. Herr Wahlen erklärt, dass zwecks Beschleunigung des Verfahrens nun ordnungsrechtlich gegen einen sog. Störer vorgegangen

werden soll. Durch eine etwaige Klage kann der Vollzug der Ordnungsverfügung zur Durchführung einer abschließenden Gefährdungsabschätzung jedoch verzögert werden. Nach der Gefährdungsabschätzung folgen Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan und die Durchführung der Sanierung. Es wird voraussichtlich Jahre dauern, bis der Schaden saniert sein wird.

TOP 4: Maßnahmen

Frau Bemba (Leiterin der Unteren Wasserbehörde) berichtet, dass im Rahmen der Kanalsanierungsmaßnahme der Stadt Kaarst im Bereich der Nordkanalallee eine LHKW-Belastung von über 300 µg/l festgestellt wurde. Nach Beendigung der Kanalsanierung ließ das Kreisumweltamt Grundwassermessstellen im betroffenen Bereich in zwei Kampagnen untersuchen. Ende 2018 lagen die Ergebnisse vor: Es wurden Belastungen bis zu rund 320 µg/l LHKW festgestellt. Im März 2019 wurde per Pressemitteilung eine Empfehlung zum Nutzungsverzicht ausgesprochen und die Bürgerversammlung am 16.04.2019 zur weiteren Information der Bevölkerung veranstaltet. Die Empfehlung wurde aus reinen Vorsorgegründen ausgesprochen, es gibt keine verbindlichen Grenzwerte für die Bewässerung von Nutzpflanzen oder die Nutzung für Planschbecken. Zur Orientierung wurden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung herangezogen. Eine Gefährdung für das Wasserwerk ist nicht zu erkennen. Für die Grundwasserbelastung wurde eine eigene Rubrik auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet, die u. a. auch die häufig gestellten Fragen beantwortet. Diese FAQs werden auch mit fortschreitendem Kenntniserwerb fortgeschrieben.

Bis zum 31.05.2019 hatten Betroffene die Möglichkeit, sich für Brunnenwasseruntersuchungen anzumelden, die auf Kosten des Kreises durchgeführt wurden. Es wurden 71 Brunnen untersucht. 55 Brunnen waren ohne Befund, in 16 Proben wurden LHKW nachgewiesen und vier davon überschreiten die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung oder Weltgesundheitsorganisation. Aufgrund der Brunnenwasserergebnisse müssen die Empfehlungen für den Nutzungsverzicht aufrechterhalten werden, es musste der Bereich sogar erweitert werden, wie in der Pressemitteilung vom 05. August 2019 dargestellt. Die betroffenen Gartenbrunnenbesitzer*innen wurden mit individuellen Schreiben über ihren Befund informiert, außerdem wurde in Absprache mit der Bürgermeisterin die zweite Bürgerversammlung initiiert. Die Ergebnisse der Brunnenuntersuchungen sind als Momentaufnahmen zu verstehen, da sich die Werte aufgrund der hydraulischen Verhältnisse im Grundwasser verändern können.

Nach der ersten Bürgerversammlung hat sich der Kreis dazu entschlossen, drei Grundwassermessstellen auf eigene Kosten zu errichten. Diese liegen im Zu- und Abstrom des Wohnquartiers und im Zustrom zum Wasserwerk und sollen Ende September errichtet werden. Nach Errichtung der Grundwassermessstellen werden diese sowie bis zu 7 weitere Grundwassermessstellen beprobt und auf LHKW untersucht. Mit ersten Analyseergebnissen wird Anfang Oktober gerechnet.

Herr Dr. Schäfer (Leiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Stellungnahme gebeten, ob das mit LHKW belastete Grundwasser als Gießwasser benutzt werden kann. Die Erkenntnislage ist schwach, jedoch schließt sich das LANUV der Empfehlung auf Nutzungsverzicht an.

Herr Mankowsky betont, dass die Empfehlung zum Nutzungsverzicht weiterhin für den gesamten Empfehlungsbereich gilt. Auch wenn bei den meisten Brunnen kein LHKW-Befund festgestellt worden ist, kann aufgrund der Eigenschaften des Schadstoffes und der vorherrschenden Grundwasserverhältnisse auch für die nicht belasteten Brunnen keine generelle Entwarnung gegeben werden.

TOP 5: Fragen

- Wie sehen die nächsten konkreten Schritte hinsichtlich der Ordnungsverfügung aus? Wird der Kreis in Vorleistung treten?
 - Herr Clever (Leiter des Amtes für Umweltschutz) erwidert, dass grundsätzlich ordnungsrechtliche Anordnungen im Wege der Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde selbst durchgeführt werden können. Das kann aber erst erfolgen, wenn die entsprechende Verfügung bestandskräftig ist. Durch Klagen erlangt ein Bescheid i. d. R. zunächst keine Bestandskraft. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Bis August 2018 konnte dieses öffentliche Interesse aufgrund der gutachterlichen Bewertung, dass es sich am Kaarster Bahnhof um einen stationären Schaden handelt, nicht bejaht werden. Da sich der Schadstoff nun vermeintlich ausgebreitet hat, kann ein entsprechendes Interesse begründet werden und der Kreis wird jetzt mit dem notwendigen Druck ordnungsrechtlich vorgehen.
 - Bis dato wurde versucht, das Vorgehen mit den Störern einvernehmlich abzustimmen. Diese Vorgehensweise ist bei der Altlastenbearbeitung üblich und wurde auch zuletzt noch vom Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV) empfohlen.

- Wieso führt der Kreis nicht sämtliche Maßnahmen auf eigene Kosten durch?
 - Der Kreis wird durch öffentlich-rechtliche Abgaben finanziert, also durch die Allgemeinheit. Die Allgemeinheit darf nicht mit diesen Kosten belastet werden, wenn es durch Ordnungsrecht gesetzlich verpflichtete Störer gibt, die zahlungsfähig sind.

- Gibt es präventive Maßnahmen, um eine Verschlechterung der Situation zu verhindern?
 - Es gibt keine präventiven Maßnahmen, die derzeit ergriffen werden können. Nach jetzigem Kenntnisstand ist die Verunreinigung im Wohngebiet auf den Schaden am Kaarster Bahnhof zurückzuführen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird sich die Sanierung vermutlich auf den Bereich des Schadensherds beschränken.

- Kann der Schaden vollständig saniert werden?
 - Herr Wahlen antwortet, dass erst nach Vorliegen der abschließenden Gefährdungsabschätzung die Sanierungsuntersuchung (Feststellung, welche Sanierungsmaßnahmen technisch durchführbar und verhältnismäßig sind) und dann die Sanierungsplanung folgen. In Kaarst Büttgen gibt es einen ähnlichen Fall (ehemalige chemische Reinigung), der seit ca. 10 Jahren durch Abpumpen und Reinigen des Grundwassers saniert wird.

- Welche Gesundheitsgefährdungen bestehen konkret, z. B. bei Hautkontakt?
 - Herr Dr. Dörr erklärt, dass verschiedene Substanzen nachgewiesen worden sind und insb. die Substanz, die auch bei chemischen Reinigungen eingesetzt wird, Tetrachlorethen (auch PER genannt) zu chronischen Belastungen führen kann und nicht unbedenklich ist. Diese Substanz ist flüchtig und kann oral und über die Haut aufgenommen werden. Der Hauptbelastungspfad findet über die Atemwege statt. Der Stoff wird überwiegend wieder ausgeschieden, bei Anreicherung geschieht dies überwiegend im Fettgewebe. Diese Substanzen sind jedoch als Hintergrundbelastung in der gesamten Umwelt vorhanden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen finden statt, wenn über viele Jahre mit den Substanzen gearbeitet wird.

- Bei den beprobten Gartenbrunnen liegen unbedenkliche Konzentrationen vor, die leicht über den Grenzwerten liegen. Bei der Herleitung der Grenzwerte wird von kontinuierlichen Belastungen und den sensibelsten Probanden ausgegangen.
- Können Äpfel verzehrt werden, wenn der Baum mit Brunnenwasser gegossen wurde?
 - Herr Dr. Schäfer erklärt, dass es keine entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen zur Resorption von LHKW gibt. Sicherlich kommt es beim Beregnen mit kontaminiertem Wasser zu einer gewissen Stoffaufnahme durch Pflanzen, jedoch gibt es keine gesicherten Werte, in welchem Maße dies erfolgt. Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt es lediglich Monitoringproben zu Milch- oder Butterprodukten.
- Wie wirkt sich der Grundwasserschaden auf den Grundstückspreis aus?
 - Herr Mankowsky erwidert, dass für die Grundstücke keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Inwieweit tatsächlich Wertminderungen eintreten, kann nicht beantwortet werden.
- Es wird die Bitte geäußert, das Schreiben des LANUV über die Empfehlung zum Nutzungsverzicht gemeinsam mit dem Protokoll zu übersenden.
 - Herr Mankowsky sagt dies zu.
- Wo befinden sich die Gartenbrunnen mit den erhöhten LHKW-Gehalten?
 - Herr Clever teilt mit, dass das zur Verfügung Stellen der Ergebnisse aufgrund des Datenschutzes nicht möglich ist. Es handelt sich bei der Lage der entsprechenden Brunnen um personenbezogene Daten, die nicht ohne Einwilligung der Eigentümer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können. Es bleibt jedoch unbenommen, dass Nachbarn die Ergebnisse untereinander austauschen.
- Kann den Betroffenen Trinkwasser vergünstigt oder kostenlos für das Bewässern von Nutzpflanzen zur Verfügung gestellt werden?
 - Herr Mankowsky erwidert, dass es keinen Anspruch auf Nutzung von Grundwasser gibt. Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH sieht keine Veranlassung vergünstigte Konditionen für die Betroffenen anzubieten.
 - Frau Dr. Nienhaus erklärt, dass durch die Stadt eine Befreiung von den Abwassergebühren erfolgen kann, wenn nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Durch den Einbau eines Zwischenzählers können die Wassermengen erfasst werden, die für die Gartenbewässerung verwendet werden und dann nicht mit dem Abwasser abgerechnet werden. Hierfür wurde nun auch ein vereinfachtes Verfahren eingerichtet.
 - Herr Clever regt an, Regenwasser zu fassen und dieses zur Bewässerung zu verwenden. Hierdurch können auch Abwassergebühren gespart werden. Frau Dr. Nienhaus ergänzt, dass in Kaarst überwiegend Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, so dass in den entsprechenden Bereichen das Niederschlagswasser in den Kanal geleitet werden muss. Der Bereich 66 der Stadt Kaarst wird den Anschluss- und Benutzungszwang für den hier betroffenen Bereich überprüfen.
- Wie wirken sich die Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus auf die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Nordkanalallee aus?

- Herr Clever berichtet, dass die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen für diesen Bereich vernachlässigbar gering sind. Grundsätzlich sind Grundwasserschwankungen von 1-2 m natürlich.

- Werden die Gartenbrunnen erneut beprobt?
 - Derzeit ist nicht geplant, die Gartenbrunnen erneut zu beproben. Grund hierfür ist, dass die Brunnen wasserwirtschaftlich nicht voll verwertbar sind, da es sich hierbei um Messstellen handelt, die nicht besonders tief im Grundwasserleiter liegen. Einige Brunnen könnten jedoch für die Überwachung des Schadens in Frage kommen.

- Können bisher noch nicht untersuchte Gartenbrunnen kostenfrei vom Kreis beprobt werden?
 - Herr Mankowsky erwidert, dass auch bisher noch nicht beprobte Gartenbrunnen nicht durch den Kreis untersucht werden. Da auch für die Brunnen die Empfehlung des Nutzungsverzichts aufrecht erhalten bleibt, die keine LHKW-Belastung aufweisen, würde eine Beprobung bisher nicht untersuchter Brunnen auch für die Brunneneigentümer*innen keinen großen Erkenntnisgewinn bringen.

- Wurden bei den Gartenbrunnenbeprobungen auch die Nitrat-/Nitritgehalte untersucht?
 - Bei diesen Untersuchungen wurde nicht auf diese Parameter untersucht.

- Können LHKW im Körper nachgewiesen werden?
 - Herr Dr. Dörr erklärt, dass sich diese Substanzen hauptsächlich im Fett anreichern. Für eine Untersuchung müssten entsprechende Humanproben entnommen werden. Im Blut lässt es sich nur bei einer akuten Belastung nachweisen. In der Uniklinik RWTH Aachen kann man sich bei Prof. Dr. med. Thomas Kraus über 2 Tage ausführlich untersuchen lassen. Herr Dr. Dörr erwartet jedoch nicht, dass bei dieser Ausgangslage LHKW im Körper festgestellt werden könnten.

- Kann das Brunnenwasser außerhalb des Empfehlungsradius bedenkenlos verwendet werden?
 - Herr Clever erläutert, dass der Radius aufgrund der vorliegenden Datenlage so gewählt wurde. Für Bereiche außerhalb des Empfehlungsbereiches zum Nutzungsverzicht liegen dem Kreisumweltamt keine Informationen vor.
 - Grundsätzlich liegt eine Eigenverantwortung der Brunneneigentümer*innen zur Nutzung von Grundwasser vor.

- Ist der Verlauf der Schadstofffahne bekannt?
 - Frau Bemba teilt mit, dass die Schadstofffahne noch nicht ausreichend erkundet ist. Es liegt eine diffuse Verteilung des Schadstoffes vor. Es kann noch nicht seriös abgeschätzt werden, wo LHKW vorliegen und wo nicht.

- Wie lange wird die Sanierung dauern?
 - Die Frage kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Im vergleichbaren Fall der ehemaligen chemischen Reinigung in Büttgen läuft die Sanierung mit dem Verfahren „Pump and Treat“ (Pumpen und Behandeln) bereits seit über 10 Jahren. Aufgrund

der massiven Belastung im hiesigen Fall wird die Sanierung vermutlich Jahrzehnte dauern.

- Verflüchtigen sich die LHKW, wenn belastetes Brunnenwasser in einem Behälter (z. B. Trinknapf von Tieren) über längere Zeit steht?
 - Herr Dr. Schäfer bejaht dies grundsätzlich, jedoch kann nicht quantifiziert werden, wie schnell eine Ausgasung stattfindet und ab welchem Zeitpunkt etwaig belastetes Brunnenwasser aufgrund der Ausgasung unbedenklich ist.

- Können Tiere das Brunnenwasser bedenkenlos trinken?
 - Herr Dr. Schäfer teilt mit, dass hierüber auch keine wissenschaftlichen Studien vorliegen.

- Bleibt der Bereich Wasserschutzgebiet III A?
 - Herr Mankowsky bejaht dies.

- Kann die Verunreinigung durch das Stodiek-Gelände, ehemalige Düngemittelfabrik, verursacht worden sein?
 - Herr Clever verneint dies, da bei einer ehemaligen Düngemittelfabrik andere Schadstoffe relevant sind.

- Wie sieht der grobe Zeitplan aus?
 - Herr Clever erklärt, dass die drei Grundwassermessstellen im September gebaut werden sollen und erste Untersuchungsergebnisse im Oktober vorliegen sollen. Bzgl. der Altlast ist das Anhörungsschreiben unter Fristsetzung in den September versandt worden. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, wird die angekündigte Ordnungsverfügung erlassen. Durch Beschreiten des Rechtsweges könnte die Durchsetzung der Ordnungsverfügung verzögert werden.

- Würde eine Sedimententnahme des Nordkanals Einfluss auf die Fließrichtung des Grundwassers haben?
 - Eine Entschlammung des Nordkanals hätte keine Auswirkung auf die Grundwasserfließrichtung.

Im Auftrag

gez.

Hermanski

Anlagen

Präsentation zur Bürgerversammlung
Schreiben des LANUV vom 14.08.2019